

Stadt Prenzlau

Synopse der Stellplatzsatzung der Stadt Prenzlau (2008 – 2018)

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p>Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)</p> <p><i>öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 01/2008 vom 12.03.2008, Seite 9</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie ande-</p>	<p>Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)</p> <p>Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und der §§ 49 Abs. 1 und 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 01. Juli 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl.I, Nr. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am die Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Gebiete mit Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, sofern in diesen abweichende Regelungen getroffen wurden.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen</p>	<p>Die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Stadt Prenzlau wird in diesem Änderungsverfahren an die neue Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) angepasst und aktualisiert.</p> <p>Klarstellung</p>

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p>ren Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze</p> <p>(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.</p> <p>(2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.</p> <p>(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraft-</p>	<p>sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Herstellungspflicht</p> <p>(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden und jederzeit benutzbar gehalten werden. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Bei der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage sind nur die Stellplätze nach Anlage 1 dieser Satzung herzustellen, die notwendig sind, um die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen zu können.</p> <p>(3) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.</p> <p>(4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraft-</p>	<p>Abstellplätze für Fahrräder neu aufgenommen. Pro 4 Wohneinheiten sollen 2 Abstellplätze geschaffen werden (s. Anlage 1 Pkt. 1.2).</p> <p>Klarstellung</p>

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p>wagen verlangt werden.</p> <p>(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucher-verkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche v. 25.11.2003 (BGBl. S. 2346).</p> <p>(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen</p>	<p>wagen verlangt werden.</p> <p>(5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucher-verkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.</p> <p>(6) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind vorzugsweise mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Breite und Größe der Stellplätze richten sich nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) in der gültigen Fassung.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der gültigen Fassung zu ermitteln. Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer gültigen Fassung.</p> <p>(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen</p>	<p>Klarstellung und Berücksichtigung ökologische Bauweise / Regenwasserversickerung vor Ort</p> <p>Aktualisierung</p>

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p>Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.</p> <p>(2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs</p> <p>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.</p>	<p>Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p>(3) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 20 sind mindestens 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Ist der Bestandsschutz für eine bauliche oder sonstige Anlage vor der Nutzungsänderung erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach §§ 2 ff. dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs</p> <p>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern und zulassen.</p>	<p>Neu: Berücksichtigung Elektromobilität</p> <p>Klarstellung</p> <p>Richtigstellung</p>

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Stellplatzablöse</p> <p>Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Prenzlau dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vereinbart.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung</p> <p>(1) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzsatzung werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.</p> <p>(2) Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze nach Abs. 1 angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Stellplatzablösung</p> <p>(1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze, die nicht nach § 50 Abs. 4 BbgBO zu errichten sind, kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden.</p> <p>(2) Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Prenzlau dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vereinbart.</p> <p>(3) Der Anspruch der Stadt auf Zahlung des im Stellplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn. Der Bauherr muss bei Abschluss des Ablösevertrages eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der</p>	<p>Neu: Möglichkeit der Schaffung von Carsharing-Stellplätzen</p> <p>Ergänzung und Klarstellung</p>

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Ablösebetrages</p> <p>Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Der Geldbetrag je Stellplatz setzt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert, festgesetzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Uckermark, und den durchschnittlichen Herstellungskosten in Höhe von 60,00 €/m² für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche zusammen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Minderung der Ablösebeträge</p> <p>Die Ablösebeträge können um bis zu 30 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten und Gaststätten</p>	<p>deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts leisten. Leistet er diese Sicherheit nicht, darf der Ablösevertrag seitens der Stadt nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Ablösevertrag unterwirft.</p> <p>(4) Von der Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Höhe des Ablösebetrages</p> <p>Der Geldbetrag je Stellplatz setzt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert, festgesetzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Uckermark, und den durchschnittlichen Herstellungskosten in Höhe von 90,00 €/m² für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche zusammen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Minderung der Ablösebeträge</p> <p>Die Ablösebeträge können um bis zu 30 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten und Gaststätten.</p>	

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen																																																																																																																											
<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p><i>Die vorstehende Lesefassung dieser Satzung ist mir ihrer o.g. Bekanntmachung seit dem 13.03.2008 in Kraft.</i></p> <p>Anlage 1 Zahlen für den Stellplatzbedarf</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Nr.</th> <th style="text-align: left;">Nutzungsarten</th> <th style="text-align: left;">Zahl der Stellplätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Wohngebäude</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1</td> <td>Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je Wohnung bis 100 m² Wohn-fläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 je Wohnung über 100 m² Wohnfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.2</td> <td>Altenwohnungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 5 Wohnungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.3</td> <td>Wochenend- und Ferienhäuser</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je Wohnung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.4</td> <td>Kinder- und Jugendwohnheime</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 15 Betten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.5</td> <td>Altenwohnheime, Altenheime</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 10 Betten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.6</td> <td>Sonstige Wohnheime</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 2 Betten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1</td> <td>Büro- und Verwaltungsräume allgemein</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 40 m² Nutzfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Räume mit erheblichem Besucherverkehr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 30 m² Nutzfläche</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	1	Wohngebäude		1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser			1 je Wohnung bis 100 m ² Wohn-fläche			2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche		1.2	Altenwohnungen			1 je 5 Wohnungen		1.3	Wochenend- und Ferienhäuser			1 je Wohnung		1.4	Kinder- und Jugendwohnheime			1 je 15 Betten		1.5	Altenwohnheime, Altenheime			1 je 10 Betten		1.6	Sonstige Wohnheime			1 je 2 Betten		2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein			1 je 40 m ² Nutzfläche		2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr			1 je 30 m ² Nutzfläche		<p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p><i>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung außer Kraft.</i></p> <p>Anlage 1 Zahlen für den Stellplatzbedarf/Abstellplätze</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Nr.</th> <th style="text-align: left;">Nutzungsarten</th> <th style="text-align: left;">Zahl der Stellplätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Wohngebäude</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1</td> <td>Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je Wohnung bis 100 m² Wohn-fläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 je Wohnung über 100 m² Wohnfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.2</td> <td>Altenwohnungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>pro 4 Wohnungen sind</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Fahrradabstellplätze herzustellen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.3</td> <td>Wochenend- und Ferienhäuser</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je Wohnung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.4</td> <td>Kinder- und Jugendwohnheime</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 15 Betten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.5</td> <td>Altenwohnheime, Altenheime</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 10 Betten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.6</td> <td>Sonstige Wohnheime</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 2 Betten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1</td> <td>Büro- und Verwaltungsräume allgemein</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 40 m² Nutzfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Räume mit erheblichem Besucherverkehr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 je 30 m² Nutzfläche</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	1	Wohngebäude		1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser			1 je Wohnung bis 100 m ² Wohn-fläche			2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche		1.2	Altenwohnungen			pro 4 Wohnungen sind			2 Fahrradabstellplätze herzustellen		1.3	Wochenend- und Ferienhäuser			1 je Wohnung		1.4	Kinder- und Jugendwohnheime			1 je 15 Betten		1.5	Altenwohnheime, Altenheime			1 je 10 Betten		1.6	Sonstige Wohnheime			1 je 2 Betten		2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein			1 je 40 m ² Nutzfläche		2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr			1 je 30 m ² Nutzfläche		<p>1.2 alt wird ersatzlos gestrichen</p> <p>1.2 neu lautet: pro 4 WE sind 2 Fahrradabstellplätze herzustellen.</p> <p>BbgBO § 87 (5) Die Gemeinde kann örtliche Bauvorschriften über notwendige Abstellplätze für Fahrräder erlassen. Sie kann dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nach Art und Maß der Nutzung festsetzen, 2. die Größe, die Lage und die Ausstattung dieser Abstellplätze festlegen, 3. die Geldbeträge für die Ablösung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bestimmen.
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze																																																																																																																											
1	Wohngebäude																																																																																																																												
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser																																																																																																																												
	1 je Wohnung bis 100 m ² Wohn-fläche																																																																																																																												
	2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche																																																																																																																												
1.2	Altenwohnungen																																																																																																																												
	1 je 5 Wohnungen																																																																																																																												
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser																																																																																																																												
	1 je Wohnung																																																																																																																												
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime																																																																																																																												
	1 je 15 Betten																																																																																																																												
1.5	Altenwohnheime, Altenheime																																																																																																																												
	1 je 10 Betten																																																																																																																												
1.6	Sonstige Wohnheime																																																																																																																												
	1 je 2 Betten																																																																																																																												
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen																																																																																																																												
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein																																																																																																																												
	1 je 40 m ² Nutzfläche																																																																																																																												
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr																																																																																																																												
	1 je 30 m ² Nutzfläche																																																																																																																												
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze																																																																																																																											
1	Wohngebäude																																																																																																																												
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser																																																																																																																												
	1 je Wohnung bis 100 m ² Wohn-fläche																																																																																																																												
	2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche																																																																																																																												
1.2	Altenwohnungen																																																																																																																												
	pro 4 Wohnungen sind																																																																																																																												
	2 Fahrradabstellplätze herzustellen																																																																																																																												
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser																																																																																																																												
	1 je Wohnung																																																																																																																												
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime																																																																																																																												
	1 je 15 Betten																																																																																																																												
1.5	Altenwohnheime, Altenheime																																																																																																																												
	1 je 10 Betten																																																																																																																												
1.6	Sonstige Wohnheime																																																																																																																												
	1 je 2 Betten																																																																																																																												
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen																																																																																																																												
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein																																																																																																																												
	1 je 40 m ² Nutzfläche																																																																																																																												
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr																																																																																																																												
	1 je 30 m ² Nutzfläche																																																																																																																												

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p>(Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)</p> <p>3 Verkaufsstätten</p> <p>3.1 Läden, Geschäftshäuser 1 je 40 m² Verkaufsfläche</p> <p>3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO 1 je 20 m² Verkaufsfläche</p> <p>4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)</p> <p>4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) 1 je 5 Besucherplätze</p> <p>4.2 Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle) 1 je 8 Besucherplätze</p> <p>4.3 Kirchen 1 je 30 Besucherplätze</p> <p>5 Sportstätten</p> <p>5.1 Sportplätze, Trainingsplätze 1 je 300 m² Sportfläche</p> <p>5.2 Freibäder und Freiluftbäder 1 je 300 m² Grundstücksfläche</p> <p>5.3 Spiel- und Sporthallen 1 je 100 m² Hallenfläche</p> <p>5.4 Hallenbäder 1 je 50 m² Hallenfläche</p> <p>5.5 Tennisplätze 2 je Spielfeld</p>	<p>(Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)</p> <p>3 Verkaufsstätten</p> <p>3.1 Läden, Geschäftshäuser 1 je 40 m² Verkaufsfläche</p> <p>3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO 1 je 20 m² Verkaufsfläche</p> <p>4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)</p> <p>4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) 1 je 5 Besucherplätze</p> <p>4.2 Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle) 1 je 8 Besucherplätze</p> <p>4.3 Kirchen 1 je 30 Besucherplätze</p> <p>5 Sportstätten</p> <p>5.1 Sportplätze, Trainingsplätze 1 je 300 m² Sportfläche</p> <p>5.2 Freibäder und Freiluftbäder 1 je 300 m² Grundstücksfläche</p> <p>5.3 Spiel- und Sporthallen 1 je 100 m² Hallenfläche</p> <p>5.4 Hallenbäder 1 je 50 m² Hallenfläche</p> <p>5.5 Tennisplätze 2 je Spielfeld</p>	

Satzungstext 2008		Entwurf Satzungstext neu		Anmerkungen
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit 1 je 15 Besucherplätze zusätzlich Besucherplätzen zu 5.1 bis 5.5	5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit 1 je 15 Besucherplätze zusätzlich Besucherplätzen zu 5.1 bis 5.5	
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten 1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten 1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	
5.8	Minigolfplätze 6 je Minigolfanlage	5.8	Minigolfplätze 6 je Minigolfanlage	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen 4 je Bahn	5.9	Kegel-, Bowlingbahnen 4 je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze 1 je Bootsliegeplatz oder Boot	5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze 1 je Bootsliegeplatz oder Boot	
5.11	Golfplätze 5 je Loch	5.11	Golfplätze 5 je Loch	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, 1 je 10 m ² Gastraumfläche Clubhäuser o. A.	6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, 1 je 10 m ² Gastraumfläche Clubhäuser o. A.	
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, 1 je Gästezimmer Pensionen, Kurheime	6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, 1 je Gästezimmer Pensionen, Kurheime	
6.3	Jugendherbergen 1 je 10 Betten	6.3	Jugendherbergen 1 je 10 Betten	
7	Krankenanstalten	7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeu- tung, 1 je 3 Betten Privatkliniken, Universitätskliniken	7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeu- tung, 1 je 3 Betten Privatkliniken, Universitätskliniken	
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung 1 je 6 Betten	7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung 1 je 6 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für 1 je 5 Betten langfristig Kranke	7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für 1 je 5 Betten langfristig Kranke	

Satzungstext 2008		Entwurf Satzungstext neu		Anmerkungen
7.4	Altenpflegeheime 1 je 10 Betten	7.4	Altenpflegeheime 1 je 10 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen 1 je Klasse	8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen 1 je Klasse	
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen 2 je Klasse (wie Gymnasien)	8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen 2 je Klasse (wie Gymnasien)	
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen 5 je Klasse	8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen 5 je Klasse	
8.4	Fachschulen, Hochschulen 1 je 5 Schüler, Studenten	8.4	Fachschulen, Hochschulen 1 je 5 Schüler, Studenten	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen 1 je Gruppenraum	8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen 1 je Gruppenraum	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen 2 je Freizeiteinrichtung	8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen 2 je Freizeiteinrichtung	
9	Gewerbliche Anlagen	9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe 1 je 60 m ² Nutzfläche	9.1	Handwerks- und Industriebetriebe 1 je 60 m ² Nutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 je 100 m ² Nutzfläche	9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 je 100 m ² Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 je Pflegeplatz	9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage 5 je Waschanlage	9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage 5 je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 je Waschplatz	9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 je Waschplatz	
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	

Satzungstext 2008	Entwurf Satzungstext neu	Anmerkungen
<p>5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge</p> <p>10 Verschiedenes</p> <p>10.1 Kleingartenanlagen 1 je 3 Kleingärten</p> <p>10.2 Spiel- und Automatenhallen 1 je 10 m² Nutzfläche</p> <p>10.3 Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen 1 je 30 m² Nutzfläche</p>	<p>5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge</p> <p>10 Verschiedenes</p> <p>10.1 Kleingartenanlagen 1 je 3 Kleingärten</p> <p>10.2 Spiel- und Automatenhallen 1 je 10 m² Nutzfläche</p> <p>10.3 Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen 1 je 30 m² Nutzfläche</p>	